

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KONNEX GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen und Mietsachen. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der KONNEX GmbH (nachfolgend KONNEX genannt) und ihren Kundinnen und Kunden, Mieterinnen und Mietern (nachfolgend Kunde genannt).
- 1.2 Zur Geltung von Abweichungen von diesen AGB bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

2. Offerten

- 2.1 Die Offerten von KONNEX erfolgen unentgeltlich. **Ab der dritten Änderung der Offerte auf Wunsch des Kunden schuldet dieser den gesamten Zeitaufwand gemäss Abrechnung von Konnex.** Sie sind zeitlich befristet gemäss den besonderen Angaben in den Offerten selbst.
- 2.2 Wird nach Annahme der Offerte durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden Mehraufwendungen durch den Kunden mit den vereinbarten Stundenansätzen zusätzlich geschuldet und zu bezahlen. Der Mehraufwand wird von KONNEX nach Abschluss der Mehraufwendungen in Rechnung gestellt. Im Falle von Mietsachen erfolgt die Rechnungsstellung bei Rückgabe der Mietsachen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Ein Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn die a) Auftragsbestätigung, b) die Offerte oder c) der Mietvertrag von KONNEX durch den Kunden bestätigt wird, bzw. wenn eine Bestellung des Kunden durch KONNEX bestätigt wird.
- 3.2 Erfolgt die Bestellung in Form einer Auftragsbestätigung/Offerte, gilt der Unterzeichner bzw. die vom Unterzeichneten vertretene juristische Person auch als Vertragspartner und ist für allfällige Ansprüche gegenüber KONNEX vollumfänglich haftbar. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lieferadresse nicht mit derjenigen des Auftraggebers identisch ist.
- 3.3 Der Kunde muss volljährig und unterschriftsberechtigt sein.

4. Preise

- 4.1 Die Preise von KONNEX verstehen sich netto in Schweizer Franken zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung, Zollkosten usw., soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 4.2 **Der Mindestmietpreis beträgt CHF 50.— / Der Mindestrechnungsbetrag beträgt CHF 100.—**

5. Zahlung / Verzugszins und Kautio

- 5.1 Als Zahlungsfrist gelten die auf der Auftragsbestätigung/Offerte von KONNEX vereinbarten Zahlungskonditionen. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von KONNEX bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. **Bei Vertragsschluss sind 50% der Summe gemäss Offerte zu bezahlen, wobei dies auch für nachträgliche Erhöhungen des Auftragsvolumens gilt. Muss der Kunde gemahnt werden, ist ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr im Betrag von CHF 50.00 pro Mahnung zusätzlich geschuldet. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen ist KONNEX berechtigt, die gesamte Summe gemäss Offerte einzufordern und bei Nichtleistung innert 5 Tagen unter Verfall der bereits geleisteten Anzahlungen vom Vertrag zurückzutreten. Nach Verfall der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 0.5 % monatlich geschuldet.**
- 5.2 Bei Abholmieten ist der vertraglich vereinbarte Betrag direkt bei Abholung der Mietsache zu bezahlen so weit nichts anderes vereinbart wird.
- 5.3 KONNEX ist berechtigt eine Vorauszahlung von bis zu 100 % der vereinbarten Gesamtsumme nach Vertragsschluss zu verlangen. Zusätzlich kann eine Kautio bis zur Höhe des Zeitwertes der Mietsachen erhoben werden.

6. Annullierung / Rücktritt des Kunden

6.1 Wird ein Vertrag aus irgendwelchen Gründen vom Kunden widerrufen, schuldet dieser KONNEX einen pauschalen Schadensersatz gemäss folgenden Ansätzen:

Mit Auftragserteilung:	50% des Gesamtbetrages
Bei Widerruf bis 30 Tage vor Vertragsbeginn:	60% des Gesamtbetrages
Bei Widerruf bis 20 Tage vor Vertragsbeginn:	70% des Gesamtbetrages
Bei Widerruf bis 10 Tage vor Vertragsbeginn:	80% des Gesamtbetrages
Bei Widerruf bis 3 Tage vor Vertragsbeginn:	90% des Gesamtbetrages
Bei späterem Widerruf:	100% des Gesamtbetrages

Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten, wie auch speziell bestellte oder angefertigte Materialien, Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Die entstandenen Mietausfälle, die durch die ursprünglichen Materialreservierungen entstanden sind, werden dem Kunden verrechnet.

7. Verpflegung bei Fullservice / Spesen

7.1 Catering und Getränke für das gegebenenfalls gestellte Personal sind vom Kunden in angemessener Menge und Qualität zu stellen. Ansonsten wird eine **Spesenpauschale in Höhe von CHF 80.-/Tag je Person** in Rechnung gestellt.

8. Mietdauer

8.1 Die schriftlich vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache, läuft die Miete automatisch zu den vereinbarten Konditionen weiter und der Kunde ist verpflichtet die Mehrkosten gemäss "Mietpreisliste KONNEX GmbH" sowie die entstandenen Schäden zu bezahlen. Diese bestehen insbesondere in Schadenersatzansprüchen anderer Kunden bzw. entgangenem Gewinn aus einer Weitervermietung.

9. Eigentum / Zustand der Mietsachen / Art der Nutzung und Einsatzort

9.1 Die Mietsachen sind Eigentum von KONNEX. Die Firmenlogos und Schriftzüge an den Geräten dürfen durch den Kunden oder Dritte weder entfernt, abgedeckt noch überklebt werden. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

9.2 Alle Geräte wurden vor der Überlassung von KONNEX gründlich geprüft und sind in funktionstüchtigem Zustand, was der Kunde mit seiner Unterschrift bei Empfang anerkennt. Während der Mietdauer auftretende Defekte oder Pannen sind unvorhersehbar; daher wird vom Kunden ausdrücklich auf jegliche Forderungen verzichtet. Falls eine Leistung von KONNEX in irgendeiner Form nicht den Erwartungen des Kunden entspricht, so ist er verpflichtet dies sofort zu melden; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Nachträgliche Beschwerden schliessen Schadenersatzansprüche aus.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache mit Sorgfalt zu behandeln. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Nach Gebrauch ist die Mietsache vollständig, ganz, sauber und in geordneter Form zu retournieren.

9.4 Der Einsatzort der Mietsache ist KONNEX anzuzeigen. Für Freiluftveranstaltungen („Open Air“-Veranstaltungen) müssen die Mietsachen durch den Kunden geeignet überdacht und vor Beschädigung geschützt werden. Der Kunde hat Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten. Für entstehende Schäden an Personen oder entstehende Schäden an Personen oder Sachen, die durch Mietsachen entstanden sind, übernimmt KONNEX keine Haftung. Sollte KONNEX durch Dritte hierfür haftbar gemacht werden, hält der Kunde KONNEX für sämtliche Ansprüche wie auch deren Rechtskosten frei bzw. bezahlt diese auf erste Aufforderung hin.

10. Medieninhalte

10.1 Das von KONNEX im Auftrag vom Kunden am Event auszustrahlende Medienmaterial (Film, Video, Slides, Logos, PDF) muss spätestens 5 Arbeitstage vor dem Event, von KONNEX auf die visuelle/technische Qualität geprüft werden können.

10.2 Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Medien und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Kunde.

10.3 Der Kunde stellt sicher, dass KONNEX die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

10.4 KONNEX behält sich das Recht vor, die Projektion und/oder Ausstrahlung von Medienmaterial, das nicht den technischen Qualitätsansprüchen von KONNEX entspricht, zu verweigern.

10.5 Ist eine aufwendige Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.

11. Weitervermietung

11.1 Eine Weitervermietung an Dritte ist ohne Zustimmung von KONNEX nicht erlaubt.

12. Schäden durch Störung oder Ausfall

12.1 Für Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch Störungen oder Ausfall der Mietsache entstehen, übernimmt KONNEX keine Haftung. Bei Pannen oder höherer Gewalt ist KONNEX bemüht, die im Vertrag oder Angebot aufgeführten Mietsachen durch funktionsgleiche zu ersetzen und den Kunden baldmöglichst zu benachrichtigen.

13. Versand / Abholung der Mietsache

Erfolgt der Versand durch eine von KONNEX beauftragte Spedition, übernimmt der Kunde sämtliche Kosten und bezahlt diese direkt innert der Zahlungsfrist auf erste Aufforderung hin. Konnex haftet nicht für allfällige Lieferschäden.

Holt der Kunde die Mietsachen ab, übernimmt er die Transportkosten.

14. Versicherung / Wiederbeschaffung

14.1 Das Versichern der Mietsache gegen alle Risiken, ab Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe in Allschwil, ist Sache des Kunden. KONNEX übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden. Der Kunde haftet verschuldensunabhängig.

14.2 Bei Verlust der Mietsache haftet der Mieter mit dem vollen Wiederbeschaffungswert.

15. Beschädigte Mietsachen / Reparatur

15.1 Defekte, Mängel oder Verluste sind umgehend an KONNEX zu melden. Beschädigte oder verschmutzte Mietsachen werden zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Kunden in Rechnung gestellt.

15.2 Es ist dem Kunden untersagt an den Mietsachen Änderungen sowie Reparaturen jeglicher Art vorzunehmen.

16. Rückgabe der Mietsachen / Vorzeitige Rückgabe

16.1 Retournierte Mietsachen werden von KONNEX getestet. KONNEX hat während drei Tagen nach Retournerung der Mietsachen die Möglichkeit, einen Defekt zu melden und Regressansprüche anzumelden. Die allfälligen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten werden vom Kunden auf erste Aufforderung beglichen.

16.2 Bei vorzeitiger Retournerung der Mietsachen hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung der Mietgebühren. Eine vorzeitige Retournerung ist KONNEX vorgängig mitzuteilen und kann keinen Annahmeverzug auslösen.

17. Besondere Anforderungen

17.1 Das Mietmaterial ist nicht neuwertig, kleinere Schäden oder Verschmutzungen sind daher unvermeidbar. Besondere Anforderungen an den Zustand oder die Sauberkeit müssen ausdrücklich vor Mietbeginn vereinbart werden.

18. Materialverkauf

18.1

Verkauft KONNEX dem Kunden Neu- oder Occasionsmaterial, bleibt dieses bis zu dessen vollständigen Bezahlung im Besitz von KONNEX. Es wird dem Kunden folglich erst nach vollständiger Zahlung übergeben bzw. kann von diesem abgeholt werden.

19. Bewilligungen / Lizenzen

- 19.1 Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen sowie UHF-Funkanlagen dürfen vom Mieter eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Aufführungslizenzen, Bewilligungen, SUISA- und BAKOM Gebühren müssen durch den Kunden selbst und auf eigene Rechnung eingeholt und abgerechnet werden. Der Kunde stellt KONNEX im Falle nicht bedingungs-gemässer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie Software von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

20. Geheimhaltung/geistiges Eigentum/Nutzungsrechte

- 20.1 Mit dem Öffnen und Sichten der von KONNEX präsentierten und abgegebenen Unterlagen stimmen die beteiligten Personen zu, sämtliche daraus hervorgehenden Informationen, Text- und Gestaltungsideen, Kennzeichen, Konzepte und Kreationen geheim zu halten und nicht zu verwenden, es sei denn, es komme zu einer vertraglichen vereinbarten Zusammenarbeit, welche die Verwertung zulässt. Diese Vereinbarung schliesst Ideen und Informationen ein, welche nicht von Gesetzes wegen geschützt sind.
- 20.2 Mit einem allfälligen Präsentationshonorar werden keine Nutzungsrechte abgegolten oder eingeräumt. Sämtliche, immaterielle und materielle, von KONNEX geschaffene Werke und Ideen sind zu jeder Zeit geistiges Eigentum von KONNEX. Der Kunde anerkennt die Urheberrechte seitens KONNEX. Ohne ausdrückliches Einverständnis ist niemand berechtigt, von KONNEX geschaffene Werke zu verwenden und / oder abzuändern oder zu verkaufen. Wenn mehrere Entwürfe oder Varianten ausgearbeitet wurden, verbleiben sämtliche Rechte an den Varianten und Entwürfen vollumfänglich bei KONNEX. Dies gilt auch für das Recht am Design.
- 20.3 Wenn nicht anders vereinbart, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Kunden auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts. Eine allfällige Zweit- oder Mehrnutzung von Arbeiten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis von KONNEX nach Vereinbarung gestattet.

21. Rechtswahl/Gerichtsstand

- 21.1 Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem schweizerischen Recht.
- 21.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der KONNEX GmbH.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten.

Juni 2023